In 0 101

In 0 101

T2

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN InO 101

Zugleich Änderung von Festsetzungen der Bebauungspläne 2, 4/1, 25

Maßstab 1:500

in einem Blatt

Es gilt das Bundesbaugesetz i.d.F. vom 06.07.1979 (BGBl I S.949)
und die Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl I S.1763)
(1)

Arndtstraße
Prinz-Friedrich- Karl-Straße
Kronprinzenstraße
Anschluß Beb. Pl. 25
Anschluß Beb. Pl. 2u.4/1
Altersheim
Fußweg
Heiliger Weg
Eichamt

MI 0,4 (1,0) g
MI 0,4 (1,1) △
MI 0,4 (1,0) △
GE 0,8 (1,8) △
Ga
St

Alle Nutzungsarten außer Abenteuerspielplatz

Textliche Festsetzungen

Anpflanzen von Sträuchern und Bindungen für Bepflanzung (§ 9 (1) Nr. ~~15~~ 25 a+b BBauG in Verbindung mit § 9 (1) Nr. ~~17~~ BBauG) (1)

(1) Die mit :::::::: gekennzeichnete Fläche ist aufzuschütten und als Böschung anzulegen. Diese ist mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen und in die gärtnerische Gestaltung des anschließenden Geländes mit einzubeziehen.

(2) Die vorgeschriebene Bepflanzung ist dauernd zu unterhalten.

~~Hinweis~~

~~Im Bereich entlang der vorhandenen gewerblichen Nutzung sind bei der Errichtung von Gebäuden Maßnahmen zum passiven Lärmschutz erforderlich (§ 9 (3) BBauG).~~

(1) **Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)**

Bei den mit (1) gekennzeichneten Gebäude ist eine Ost/West-Grundrißausbildung vorzunehmen.

Der Rat der Stadt hat am 10.05.1976 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 29.03.1978

gez. i.V. Spaenhoff — Oberbürgermeister
gez. Horst Zeidler — Ratsmitglied

Der ~~Dieser~~ Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 14.06.1976 bis 14.07.1976 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 15.07.1976

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
gez. Reiff
Abteilungsleiter

Der ~~Dieser~~ Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) auf die Dauer eines Monats vom 14.08.1978 bis 14.09.1978 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 15.09.1978

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
gez. Reiff
Abteilungsleiter

* erneut

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

II — Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Tr 83,20 (P) — Traufenhöhe ü. NN, Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0.4 Grundflächenzahl
(0.7) Geschoßflächenzahl
(3.0) Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3.0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

offene Bauweise
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser zulässig
g Geschlossene Bauweise
△ offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
Gartenhofhäuser

Baulinie
Baugrenze (1)

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

SD Satteldach
WD Walmdach
PD↑ Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD Flachdach
0.30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf
Schule
Kirche
Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
P Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen

Versorgungsflächen
Umformerstation
T Trafostation
Fernheizwerk
G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

Grünflächen (öffentlich)
privat Grünflächen (privat)
Parkanlage
gärtnerische Anlage
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Kinderspielplatz
Jugendspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

(A) Mit Geh-Fahr-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
GST bzw. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
St bzw. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(1) Siehe textliche Festsetzungen
Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

(1) (a) erhaltenswerter Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG)
gepl. Begrenzungslinien
(1) Siehe textliche Hinweise
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
(D) zu erhaltendes Baudenkmal
sonstige Planungen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand 22.11.79 überein.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 22.02.80

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
i.V. Rincke
Leiter des Katasteramtes

Entworfen:

Dortmund, den 20.2.1980

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Gillmann
Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Stadtplanungsamtes

Dieser Plan enthält die vom Rat der Stadt am 12.06.1980 als Satzung beschlossene Fassung des Bebauungsplanes In O 101.

Dortmund, 13.06.1980

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 12.06.1980 nach § 10 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, 13.06.1980

i.V. Spaenhoff
Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) i.V.m. Artike 3 § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bebauungsplanes vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2221) genehmige ich hiermit diesem vom Rat der Stadt Dortmund am als Satzung beschlossenen Bebauungsplan InO 101

Arnsberg, den 30. Jan. 1981, AZ: 35.21-2.4-18/80

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Grosse

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ~~sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung~~ ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" Amtlich Organ der Stadt-Nr. 15 vom 16.04.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 17.04.1981

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Reiff
Abteilungsleiter

T1

STADT DORTMUND

Bebauungsplan InO 101
in einem Blatt
Zu diesem Beb. Pl. gehört die Begründung v. 20.2.1980

Flurkarte 20209 3,4,5,6
Stadtgrundkarte

Maßstab 1:500

In 0 101

In 0 101